



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 4

Jahrgang 60

Erscheinungstag 03.02.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
10	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven	65
11	Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung	66
12	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd, Teil 1“, 2. Änderung	67 - 69
13	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 – Technische Betriebe Greven (TBG) -	70 - 77
14	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirates für Senioren der Stadt Greven am 26. Januar 2022	78 - 79
15	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hier: Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen	80 - 84
16	Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hier: Quarantäne für Haushaltsangehörige nach Kontakt zu SARS-CoV-2	85 - 90

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Greven

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Greven, Flur 122, Flurstück 87, 88, 90. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Greven an der Greven Schöneflieth gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Greven, Flur 122, Flurstück 93. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 03.02.2022 zur Geschäftsbuchnummer **21-0925T** in der Zeit vom 10.02.2022 bis 11.03.2022 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevenener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevenener Straße 105, 48159 Münster zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, 25.01.2022
gez. Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung einer Inverzugsetzung

Gegen Herrn Nikolaj Ryzhikov, geb. 12.12.1983 in unbekannt/Russ. Föderation, zuletzt wohnhaft unbekannt, letzte bekannte Anschrift Lugovaja Ulitsa 5, 658030 Talmennka ist eine Inverzugsetzung des Bürgermeisters der Stadt Greven vom 28.01.2022 (Az.: 301173 / UVG-Ku) ergangen.

Die Inverzugsetzung kann von dem Empfangsberechtigten in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 6, Zimmer A 208a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Inverzugsetzung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Greven zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Greven, 03.02.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 35.3

"Eggenkamp Süd, Teil 1", 2. Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 21.09.2017 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 10.02.2022 bis 14.03.2022 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem zusätzlich unter www.o-sp.de/greven im Planungsportal der Stadt Greven einsehbar.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd“, Teil 1 sollen weitere Gewerbeflächen geschaffen werden. Die bisherige Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft wird zur Sicherung der Entwicklung der Gewerbebetriebe geändert in Flächen für eine gewerbliche Nutzung. Damit entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplans den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd Teil 1“, 2. Änderung, des Planungsbüros Hahm GmbH, bearbeitet durch das Büro BIO CONSULT, vom 12.08.2019
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35.3 „Eggenkamp Süd Teil 1“, 2. Änderung, des Planungsbüros Hahm GmbH vom 10.03.2021

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de oder direkt über das Planungsportal übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

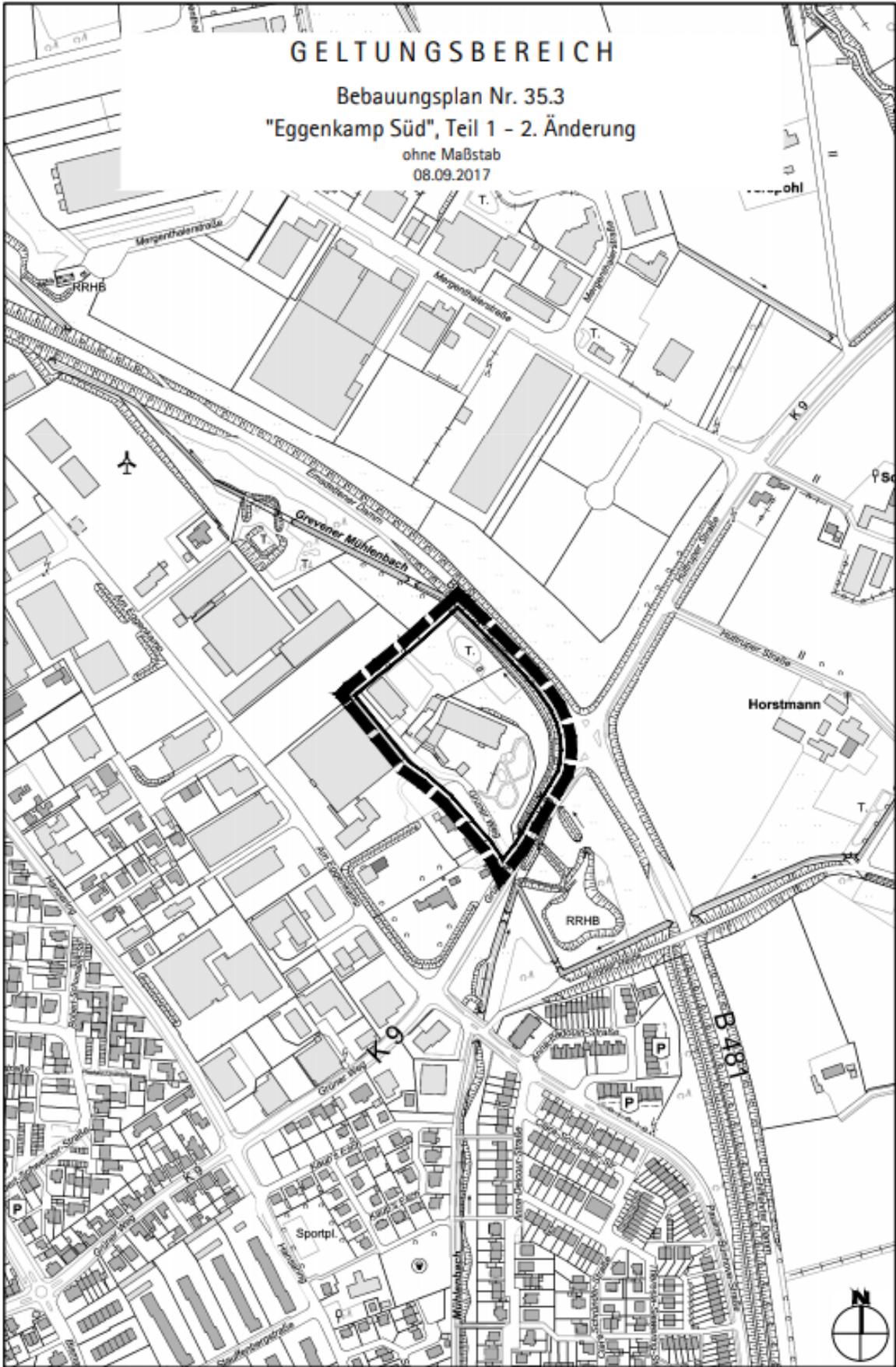
Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des BauGB abgesehen.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 02.02.2022

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020
- Technischen Betriebe Greven (TBG) -

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO NRW- vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 27.10.2021 den Jahresabschluss des Betriebes „Technische Betriebe Greven“ zum 31.12.2020 festgestellt.

A. Beschluss des Rates vom 27.10.2021

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Technischen Betriebe Greven für das Wirtschaftsjahr 2020 werden in der als Anlage beigefügten Fassung festgestellt.

Bilanzsumme zum 01.01.2020:	114.362.354,41 €
Bilanzsumme zum 31.12.2020:	113.578.521,22 €
Jahresüberschuss 2020:	1.807.038,85 €

2. Der Jahresgewinn bzw. Jahresverlust ist getrennt nach Geschäftsbereichen auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Dem Betriebsausschuss wird Entlastung erteilt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

B. Jahresabschluss 2020

- Bilanz zum 31.12.2020 Anlage I.1
- Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 Anlage I.2
- Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen,
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne,
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 Anlage I.3

C. Öffentliche Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2020 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (§ 21 EigVO NRW), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 26 EigVO NRW).

Einsichtnahme kann bei der Betriebsleitung genommen werden:

Stadt Greven

Technische Betriebe Greven (TBG)

Rathausstraße 6

48268 Greven

Greven, 03.02.2022

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

Bilanz zum 31. Dezember 2020
Technische Betriebe Greven, Greven

Anlage 11,

Konzern

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
AKTIVSEITE		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Ergebnis erworbener Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	264.438,96	267.929,88
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.327.715,37	8.075.955,19
2. Abschreibungsgutachten	2.797.242,46	3.350.179,67
3. Abschreibungsgutachten	64.033.758,76	61.659.760,35
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.673.744,15	1.235.314,53
5. Gewerliche Anlagen und Anlagen im Bau	1.550.855,00	7.075.215,31
	109.888.368,60	123.195.024,43
	109.852.743,95	123.466.901,12
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Umlaufvermögen, sonstige Leistungen	602.865,00	690.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	199.189,09	574.701,48
2. Forderungen an die Stadt	472.738,67	635.711,62
3. Sonstige Vermögensgegenstände	177.259,07	68.565,94
	849.187,83	1.279.981,98
III. Kassenbestand, Bankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.261.811,40	8.864.614,42
	7.709.898,05	10.051.670,18
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	21.814,24	36.077,21
	113.379.251,22	114.302.356,41
PASSIVSEITE		
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	2.600.000,00	2.600.000,00
II. Kapitalrücklage	53.525.796,83	53.525.796,83
III. Gewinnvortrag	4.888.208,37	2.599.411,61
IV. Jahresüberschuss	1.857.038,95	1.569.745,56
	62.871.044,15	60.715.003,40
B. Empfänger Eigenkapital		
	15.216.807,11	16.039.488,14
C. Sonderposten für Investitionszwecke zum Anlagevermögen		
	9.666.141,94	2.798.158,54
D. Rückstellungen		
1. Steuerzuschüsse	650,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	877.154,95	542.333,30
	677.754,95	542.333,30
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.208.565,26	25.165.071,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.462.362,45	1.026.296,44
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Staat	391.884,07	913.372,91
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.379.953,37	3.502.251,42
	32.552.775,15	34.227.101,03

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar zum 31. Dezember 2020
Technische Betriebe Greven, Greven**

Anlage I 2.

	2020		2019	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	24.801.332,01		23.684.389,20	
2. Bestandsveränderungen	- 88.100,00		85.600,00	
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	190.931,21		265.581,17	
4. Sonstige betriebliche Erträge	413.861,18		435.334,62	
		25.318.024,40		24.470.904,99
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.446.876,55		3.958.396,01	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.646.396,83		5.343.088,22	
		10.093.273,38		9.301.484,23
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.297.261,10		4.088.069,43	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung € 369.111,63 (Vorjahr: € 402.805,21)	1.204.561,98		1.232.378,04	
		5.501.823,08		5.320.446,47
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.705.995,60		3.691.676,74	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Betrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00		187.200,00	
		3.705.995,60		3.878.876,74
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.626.400,16		1.332.428,32
9. Betriebsergebnis		4.390.532,18		4.637.689,23
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	567.401,26		648.491,60	
11. Finanzergebnis		- 567.401,26		- 648.491,60
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag		600,00		0,00
12. Ergebnis nach Steuern		3.822.530,92		3.989.177,63
13. Sonstige Steuern		5.492,07		5.382,07
14. Ergebnisabführung an die Stadt		2.010.000,00		1.994.000,00
15. Jahresüberschuss		1.807.038,85		1.989.795,56

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Technische Betriebe Greven. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPW GmbH, Oelde, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.09.2021 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Technischen Betriebe Greven, Greven:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technischen Betriebe Greven, Greven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Technischen Betriebe Greven für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und

ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,

unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPW GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.01.2022

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Beirats für Senioren der Stadt Greven am 26. Januar 2022

Der Wahlausschuss des Rates der Stadt Greven hat am 31.01.2022 das Ergebnis der Wahl des Beirats für Senioren der Stadt Greven gem. § 3 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirats für Senioren der Stadt Greven festgestellt. Gemäß § 16 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Beirats für Senioren der Stadt Greven in der geltenden Fassung gebe ich hiermit das Ergebnis der Wahl des und die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt.

Wahlberechtigte insgesamt	10850
eingegangene Wahlbriefe	3139
davon zurückgewiesene Wahlbriefe § 15 Abs. 3 Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Greven vom	187
Wähler*innen	2954
davon gültige Stimmen	2938
davon ungültige Stimmen	16

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die nachfolgenden Bewerber*innen:

Nr.	Name, Vorname	Stimmen
1	Apffelstedt, Katharina	212
2	Beuing, Norbert Aloys	118
3	Casser, Laurenz	82
4	Erben, Brigitte	125
5	Goldbeck, Bernhard	57
6	Höflich, Monika	70
7	Killmann, Rolf	41
8	Kleimeyer, Manfred	247
9	Martschinke, Rita Maria	236
10	Mussenbrock, Ludger	235
11	Paulsen, Ingrid Karin Jutta	115
12	Ridders, Josef	302
13	Riepenhausen, Ulrike	171
14	Rust, Jürgen	26

15	Scheithauer, Klaus	94
16	Sebastian, Bernhard	158
17	Stratmann, Dorothea	131
18	Thiery, Franz-Josef	202
19	Verspohl, Wolfgang	52
20	Waschkowitz, Michael	81
21	Wauligmann, Herbert	90
22	Hugenroth, Maria	93
		2938

Gewählt wurden:

1	Ridders, Josef (302)	302
2	Kleimeyer, Manfred (247)	247
3	Martschinke, Rita Maria (236)	236
4	Mussenbrock, Ludger (235)	235
5	Apffelstedt, Katharina (212)	212
6	Thiery, Franz-Josef (202)	202
7	Riepenhausen, Ulrike (171)	171
8	Sebastian, Bernhard (158)	158
9	Stratmann, Dorothea (131)	131
10	Erben, Brigitte (125)	125
11	Beuing, Norbert Aloys (118)	118
12	Paulsen, Ingrid Karin Jutta (115)	115
13	Scheithauer, Klaus (94)	94
14	Hugenroth, Maria (93)	93
15	Wauligmann, Herbert (90)	90
16	Casser, Laurenz (82)	82
17	Waschkowitz, Michael (81)	81
18	Höflich, Monika (70)	70

Greven, den 01.02.2022

gez.

Dietrich Aden
Der Wahlleiter

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

hier: Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen

I. Anwendungsbereich

Auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ergehen folgende Anordnungen für nachweislich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen auf dem Gebiet der (Stadt oder Gemeinde):

1. Nachweislich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses für mindestens 10 Tage in häusliche Isolation begeben. Die Isolationsfrist beginnt hierbei am Tag nach dem isolationsbegründenden Ereignis, d. h. der Tag des positiven Tests wird bei der Zählung der Isolationszeit nach § 14 Abs. 5 Corona Test- und Quarantäneverordnung nicht berücksichtigt.

Erfolgt keine vorzeitige Testung (Nr. 3 und 4) endet die Isolation mit Ablauf des zehnten Tages der Isolation.

2. Es ist in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
3. Die angeordnete Isolation kann an Tag 7 der Isolation vorzeitig beenden, wenn
 - seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (mehr) vorliegen (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) UND
 - am gleichen Tag ein geführter zertifizierter Antigen-Schnelltest als Fremdtestung gem. § 1 Absatz 3 Nr. 1 – 3 Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (z. B. Bürgertestung) oder ein PCR-Test vorgenommen wird und dieser Test negativ ist.

Der Negativnachweis (negativer PCR- oder Coronaschnelltest oder PCR-Test mit einem CT-Wert über 28) ist dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt zu übermitteln (z. B. per Email an corona@kreis-steinfurt.de).

Sollten noch typische Symptome des Coronavirus SARS-CoV-2 erkennbar sein oder Ist das Ergebnis der (ab Tag 7) durchgeführten vorzeitigen PCR-Testung oder geführten zertifizierten Antigen-Schnelltestung positiv, ist die PCR-Testung oder geführte zertifizierte Antigen-Schnelltestung am 9. Tag zu wiederholen. Eine Aufhebung der Isolierung kann in diesem Fall letztlich nur erfolgen, wenn abschließend ein negatives Testergebnis vorgelegt wird.

Die Aufhebung der Isolation erfolgt immer in Absprache mit dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt.

Der eigene Immunisierungsstatus (Impfung oder Genesung) hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Isolationsdauer.

4. Sofern ein Beschäftigungsverhältnis in einem Krankenhaus, einer Pflegeeinrichtung, einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, im Rettungsdienst oder im hauptamtlichen Brandschutz (kritische Infrastruktur- KRITIS-Personal) vorliegt, ist zur vorzeitigen (ab Tag 7) Beendigung der Isolation neben der Freiheit von Krankheitssymptomen immer ein negativer PCR-Testnachweis oder der Nachweis eines PCR-Tests mit einem CT-Wert über 28 erforderlich.
5. Während der Isolierung sind die unten aufgeführten Verhaltensregeln zu erfüllen.
6. Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen unterliegen gemäß § 29 IfSG der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von

Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

7. Den Beauftragten des zuständigen Gesundheitsamtes sind zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur eigenen Unterkunft zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände zu geben.
8. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

II. Verhaltensregeln

Bis zum Ende der Isolierung ist:

- zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

Die Kontakte zu anderen Personen sind zu minimieren (soweit möglich).

Im eigenen Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen Personen zu halten und sich weggedreht werden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort entsorgt wird. Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Sollte ärztliche Hilfe benötigt werden, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass eine Erkrankung mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) vorliegt.

III. Hinweise

Nach § 14 Absatz 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW sind positiv getestete Personen verpflichtet, unverzüglich alle ihnen bekannten Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen gemäß den Empfehlungen des RKI für einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes bestand oder Personen, mit denen nicht nur ganz kurzzeitig ein schlecht oder nicht belüfteter Raum geteilt wurde. Zudem wird eine Nutzung der Corona-Warn-App zur Mitteilung positiver Testergebnisse dringend empfohlen.

Wenn ein Coronatest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantänemaßnahme nach § 14 oder § 15 genutzt werden soll, muss dieser von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden.

Tests mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) müssen von fachkundigem oder geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor oder im Falle der POC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zumindest durch eine Labordiagnostik ausgewertet werden. Leistungserbringer nach § 6

Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Arztpraxen, Apotheken, medizinische Labore) dürfen die Labordiagnostik auch mittels PoC-NAT-Testsystemen / Testgeräten erbringen; Testergebnisse werden entsprechend anerkannt.

Das Testergebnis, das zur vorzeitigen Beendigung führt, muss auf einer Testung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 – 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW oder auf einer PCR-Testung beruhen. Das Testergebnis ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolation an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Wird den Anordnungen zur Isolierung nicht nachgekommen, so hat die Isolierung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Eine Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

IV. Widerruf

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere, wenn sich die Voraussetzungen für die Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen ändern oder insgesamt entfallen.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der (Stadt oder Gemeinde). Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der (Stadt oder Gemeinde) wirksam.

VI. Begründung

Aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt anzustellenden Risikobewertung ist bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen eine häusliche Isolierung erforderlich. Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet u. a. unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) werden immer wieder neue Virusvarianten entdeckt, deren Ausbreitung genau beobachtet und deren Eigenschaften beispielsweise hinsichtlich Übertragbarkeit oder Impfwirksamkeit genau untersucht werden. Die vorherrschende SARS-CoV-2-Virusvariante in Deutschland ist Omikron (B.1.1.529). Besonders die Omikron-Variante breitet sich deutlich schneller und effektiver aus als die bisherigen Varianten und hat bereits alle bisherigen Varianten nahezu komplett verdrängt.

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter

Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt des Testergebnisses auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben (§ 14 Absatz 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW).

Positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen (ggf. trotz vorliegender Immunisierung) unterliegen gemäß § 2 Nr. 4 IfSG dem Anwendungsbereich des Infektionsschutzgesetzes. Bei Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, stellt die Isolierung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel, sind nicht ersichtlich.

Nach § 14 Absatz 5 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW endet die Isolierung grundsätzlich nach 10 Tagen ab dem Tag der Vornahme des ersten positiven Tests PCR-Tests (oder vorherigem positiven Schnelltest) oder ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen. Die Isolierung ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen. Die Isolierung kann nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (wie oben beschrieben) auf 7 Tage verkürzt werden.

Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vor.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, im Rettungsdienst oder im hauptamtlichen Brandschutz (kritische Infrastruktur - KRITIS-Personal) gelten intensivierte Regelungen zur Verkürzung der Quarantäne, da diese mit besonders vulnerablen Menschen zusammenkommen. Als KRITIS-Mitarbeiter gelten Personen in Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste, Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Dialyse-Praxen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, aber auch Personen im Rettungsdienst und hauptamtlichen Brandschutz.

Die sich aus der Isolation ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Isolierung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

VII. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Erlass einer Anordnung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG sind gemäß § 6 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden). Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz NRW). Somit ist die (Stadt / Gemeinde) als örtliche Ordnungsbehörde sachlich und örtlich zuständig, notwendige Anordnungen gemäß § 28 Absatz 1 bzw. § 30 Absatz 1 IfSG zu treffen.

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Greven, den 02.02.2022

Stadt Greven

gez.
i.V. Cosimo Palomba
Erster Beigeordneter

Allgemeinverfügung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

hier: Quarantäne für Haushaltsangehörige nach Kontakt zu SARS-CoV-2

I. Anwendungsbereich

Auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ergehen folgende Anordnungen für Haushaltsangehörige (mit Ausnahme der unter Nr. 4 genannten Personen) von nachweislich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Haushaltsmitgliedern auf dem Gebiet der (Stadt oder Gemeinde):

9. Haushaltsangehörige (mit Ausnahme der unter Nr. 4 genannten Personen) von nachweislich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Haushaltsmitgliedern müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses der nachweislich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Person für mindestens 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Die Quarantänefrist beginnt hierbei am Tag nach dem Isolationsbegründenden Ereignis, d. h. der Tag des positiven Tests des positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Haushaltsmitglieds wird bei der Zählung der Quarantänezeit nach § 15 Absatz 4 Corona Test- und Quarantäneverordnung nicht berücksichtigt. Erfolgt keine vorzeitige Testung (Nr. 3) endet die Quarantäne mit Ablauf des zehnten Tages der Isolation.
10. Es ist in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
11. Die angeordnete Quarantäne kann an Tag 7 der Quarantäne bzw. an Tag 5 der Quarantäne für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, vorzeitig beendet werden, wenn
 - keine Krankheitssymptome vorliegen (z. B. Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust) UND
 - am gleichen Tag ein geführter zertifizierter Antigen-Schnelltest als Fremdtestung gem. § 1 Absatz 3 Nr. 1 – 3 Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (z. B. Bürgertestung) oder ein PCR-Test vorgenommen wird und dieser Test negativ ist.

Der Negativnachweis (negativer PCR- oder Coronaschnelltest oder PCR-Test mit einem CT-Wert über 28) ist dem Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt zu übermitteln (z. B. per Email an corona@kreis-steinfurt.de).

Ist das Ergebnis der Testung positiv, erfolgt die Isolation als infizierte Person.

Der eigene Immunisierungsstatus (Impfung oder Genesung) hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Quarantänedauer.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Personen, die nach § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung einer Ausnahme von der Quarantänepflicht unterliegen, weil sie
 - Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) sind, also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson))
 - geimpfte genesene Personen sind, also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung sind, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt

- genesene Personen sind, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

12. Während der Quarantäne sind die unten aufgeführten Verhaltensregeln zu erfüllen.

13. Haushaltsangehörige von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen unterliegen gemäß § 29 IfSG der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Danach sind Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

14. Den Beauftragten des zuständigen Gesundheitsamtes sind zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur eigenen Unterkunft zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände zu geben.

15. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

II. Verhaltensregeln

Bis zum Ende der Quarantäne ist:

- zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen.

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

Die Kontakte zu anderen Personen sind zu minimieren (soweit möglich).

Im eigenen Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten werden. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass man sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen Personen zu halten und sich weggedreht werden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort entsorgt wird. Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Empfehlungen (u. a. des RKI) nach Entlassung aus der Quarantäne:

- Reduktion der Kontakte (z. B. Homeoffice, keine privaten Treffen mit haushaltsfremden Personen) bis zum 20. Tag nach letztem Kontakt mit dem Primärfall.
- Gesundheitliches Selbstmonitoring/ -überwachung bis zum 14. Tag nach letztem Kontakt zum Primärfall.

Entwickeln sich Symptome, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren und sich in eine sofortige Selbstisolation zu begeben. Sofern ärztliche Hilfe benötigt wird, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass Kontakt zu einer Person bestand, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt Steinfurt ist während der Dienstzeiten der Kreisverwaltung folgende Telefonnummer: (0 25 51) 69 - 71 00 zu nutzen.

III. Hinweise

Wenn ein Coronatest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantänemaßnahme nach § 14 oder § 15 genutzt werden soll, muss dieser von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführt werden.

Tests mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) müssen von fachkundigem oder geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor oder im Falle der POC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zumindest durch eine Labordiagnostik ausgewertet werden. Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und 3 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Testzentren des öffentlichen Gesundheitsdienstes, Arztpraxen, Apotheken, medizinische Labore) dürfen die Labordiagnostik auch mittels PoC-NAT-Testsystemen / Testgeräten erbringen; Testergebnisse werden entsprechend anerkannt.

Das Testergebnis, das zur vorzeitigen Beendigung führt, muss auf einer Testung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 – 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW oder auf einer PCR-Testung beruhen. Das Testergebnis ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Beschäftigte, die nach einer durch einen Test verkürzten Isolation an den Arbeitsplatz zurückkehren, müssen den Testnachweis auch ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Wird den Anordnungen zur Isolierung nicht nachgekommen, so hat die Isolierung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Eine Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

IV. Widerruf

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere, wenn sich die Voraussetzungen für die Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen ändern oder insgesamt entfallen.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der (Stadt oder Gemeinde). Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der (Stadt oder Gemeinde) wirksam.

VI. Begründung

Aufgrund der vom Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt anzustellenden Risikobewertung ist bei Haushaltsangehörigen von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen eine häusliche Quarantäne erforderlich, soweit sie nicht den Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gemäß § 15 Absatz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW unterliegen.

Laut Robert-Koch-Institut (RKI) werden immer wieder neue Virusvarianten entdeckt, deren Ausbreitung genau beobachtet und deren Eigenschaften beispielsweise hinsichtlich Übertragbarkeit oder Impfwirksamkeit genau untersucht werden. Die vorherrschende SARS-CoV-2-Virusvariante in Deutschland ist Omikron

(B.1.1.529). Besonders die Omikron-Variante breitet sich deutlich schneller und effektiver aus als die bisherigen Varianten und hat bereits alle bisherigen Varianten nahezu komplett verdrängt.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet u. a. unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Personen, die mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, sind aufgrund von § 15 Absatz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben, sofern kein Ausnahmetatbestand nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vorliegt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn ein Kontakt der Haushaltsangehörigen in der infektiösen Periode gemäß der geltenden Definitionen des Robert Koch-Institutes ausgeschlossen werden kann (z. B. vollständige Absonderung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft, Abwesenheit der übrigen Haushaltsangehörigen, vollständige aktuelle Immunisierung).

Nach § 15 Absatz 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW endet die Quarantäne grundsätzlich nach 10 Tagen u. a. ab dem Tag der Vornahme der positiven Testung des positiv getesteten Haushaltsmitglieds (Primärfall). Die Quarantäne kann nur unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 4 Satz 2 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW auf 7 Tage bzw. 5 Tage verkürzt werden.

Soweit die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen, gehen diese auch für Haushaltsangehörige den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW vor (§ 17 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW)

Haushaltsangehörige mit Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Die Vermutung, die betroffene Person habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Annahme eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, die betroffene Person habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des IfSG, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen, sowie der Umstand, dass die betreffenden Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von den neuartigen Erregern aufgrund ihrer recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das

Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Hinsichtlich der Übertragungswege ist zu berücksichtigen, dass Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen, ist. Beim Atmen und Sprechen, aber noch weitaus stärker beim Schreien und Singen, werden vorwiegend kleine Partikel (Aerosol) ausgeschieden, beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von ein bis zwei Meter um eine infizierte Person herum erhöht. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole – auch über längere Zeit – in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Durch die mögliche Anreicherung und Verteilung der Aerosole ist unter bestimmten Bedingungen (z. B. kleine, schlecht oder nicht belüftete Räume) das Einhalten des Mindestabstandes und in Teilen auch das Tragen von Atemschutzmasken ggf. nicht mehr ausreichend (vgl. RKI, SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 18.03.2021).

Ist nach den Ermittlungen des Gesundheitsamtes eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die Quarantäne ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Quarantäne wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

VII. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Erlass einer Anordnung gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG sind gemäß § 6 Absatz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz Nordrhein-Westfalen (IfSBG-NRW) die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden). Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden wahr (§ 3 Ordnungsbehördengesetz NRW). Somit ist die (Stadt / Gemeinde) als örtliche Ordnungsbehörde sachlich und örtlich zuständig, notwendige Anordnungen gemäß § 28 Absatz 1 bzw. § 30 Absatz 1 IfSG zu treffen.

VIII. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.
Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Greven, den 02.02.2022

Stadt Greven

gez.
i.V. Cosimo Palomba
Erster Beigeordneter